



Gemeinde Dörflingen
8239 Dörflingen

Tarifordnung
für die
Verrechnung
von
Feuerwehreinsätzen
der
Feuerwehr Dörflingen

erlässt, gestützt auf

- Art. 27, 28 und 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSG) vom 8. Dezember 2003;
- § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzverordnung; BSV) vom 14. Dezember 2004;
- Art. 46 der Feuerwehrverordnung der Gemeinde Dörflingen vom 1.1.2011

folgende

Tarifordnung für die Verrechnung von kostenpflichtigen Einsätzen der Feuerwehr

1. Grundsatz

¹ Hilfeleistungen und Einsätze der Feuerwehr bei Ereignissen, die nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung versichert sind, sind unentgeltlich.

² Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Ereignissen, die nicht nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung versichert sind, werden nach Aufwand verrechnet. Dies in folgenden Fällen:

- a) bei Verkehrsunfällen dem Verursacher;
- b) bei Wasserschäden im Gebäude, welche nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden, dem Gebäudeeigentümer;
- c) bei Aufräumarbeiten dem Eigentümer;
- d) bei Dienstleistungen an Veranstaltungen dem Veranstalter;
- e) bei technischen Einsätzen oder Rettungen, die nicht Folgen eines versicherten Ereignisses im Sinne von Abs. 1 oder eines Verkehrsunfalles sind, dem Auftraggeber

2. Verrechnungsansätze

2.1 Allgemeines

¹ Die massgebliche Einsatzzeit beginnt mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus dem Feuerwehrmagazin und endet mit dessen Rückkehr. Es können nur diejenigen Fahrzeuge, Anhänger und Aggregate verrechnet werden, welche für den Einsatz erforderlich waren. Aggregate oder Gerätschaften, welche in den Fahrzeugen mitgeführt werden, sind in den Fahrzeugkosten inbegriffen.

² Es werden nur die effektiven Einsatzstunden verrechnet. Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt 1 Stunde.

³ Eine allfällige Mehrwertsteuer (MWSt) ist in den folgenden Ansätzen nicht inbegriffen.

⁴ Fahrzeuge und Gerätschaften, welche im Eigentum des Kantons sind, werden nicht verrechnet.

2.2 Fahrzeugkosten

	Erste Einsatzstunde	Jede weitere Einsatzstunde
Tanklöschfahrzeug	CHF 300.00	CHF 100.00
Andere Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgew.	CHF 150.00	CHF 80.00
Andere Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgew.	CHF 80.00	CHF 30.00
Traktoren	CHF 50.00	CHF 50.00

2.3 Geräte und Materialkosten

	Erste Einsatzstunde	Jede weitere Einsatzstunde
Mechanische Anhängeleiter	CHF 200.00	CHF 100.00
Motorspritzen	CHF 50.00	CHF 20.00
Pumpen, Nasssauger	CHF 30.00	CHF 10.00
Notstromaggregate	CHF 30.00	CHF 10.00
Andere technische Aggregate	CHF 40.00	CHF 10.00

2.4 Personalkosten

Es werden nur die effektiven Soldkosten des Einsatzes gemäss Besoldungsreglement der Gemeinde Dörflingen verrechnet. Die anrechenbare Einsatzzeit dauert von der Alarmauslösung bis zur Entlassung.

Die Aufwendungen für nachträgliche Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten pro Person und Stunde richten sich nach dem Besoldungsreglement der Gemeinde Dörflingen.

2.5 Verpflegungskosten

Nachstehende Verpflegungskosten können zu einem Ansatz von max. CHF 25.00 pro Person und Mahlzeit inklusive Getränke verrechnet werden:

1. Verpflegung nach einer Einsatzdauer von mindestens 3 Stunden
2. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von mehr als 8 Stunden

Die Einsatzleitung kann sich vorbehalten, bei extremen Witterungsverhältnissen die Angehörigen der Feuerwehr in kürzeren Intervallen mit entsprechenden Getränken zu versorgen. Diese Kosten können ebenso weiterverrechnet werden.

2.6 Material, Ausrüstung und Drittfahrzeuge

Der Ersatz von Ausrüstungen, Verbrauchsmaterial (z.B. Schaummittel, Löschpulver, Ölbinder, Sand und Sandsäcke etc.), Drittfahrzeugen, Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sowie allfällige Reparaturen durch Dritte sind zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 Prozent Umtriebsentschädigung zu verrechnen. Der Minimalbetrag ist auf CHF 50.00 festgelegt.

2.7 Fehlalarme (Ausrücken ohne Einsatz)

Bei Brandmeldeanlagen ist der erste Fehlalarm pro Objekt im laufenden Kalenderjahr unentgeltlich.

Zweiter Fehlalarm im laufenden Kalenderjahr: CHF 400.00

Jeder weitere Fehlalarm im laufenden Kalenderjahr: CHF 800.00

Einsätze infolge vorsätzlichen bzw. mutwilligen Fehlverhaltens sind nach Aufwand zu verrechnen.

3. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeinde Dörflingen.

4. Rechtsmittel

¹ Einsprachen gegen die Rechnungsstellung sind innert 20 Tagen schriftlich an den Gemeinderat Dörflingen zu richten. Die Einsprache ist schriftlich zu begründen.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innerhalb von 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen erhoben werden.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG)

5. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung wurde vom Gemeinderat von Dörflingen an seiner ordentlichen Sitzung vom 18. Januar 2011 genehmigt. Sie tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Dörflingen, den 19. Januar 2011

Gemeinderat von Dörflingen

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber